



DER LINKER !!!

!! HINWEIS ZU DIESEM SCHREIBEN !!

[LAW + ORDER](#)
[KLAGE](#)
[INFO](#)

Arno Wagener

Hauptstr.67

66871 Theisbergstegen

fon ++ 49 [0] 178 96194 95

@ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 29.08.2026

Sozialamt
Kreisverwaltung Kusel
Trierer Str. 49-51
66869 Kusel

Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia :

: AZ 4/489 :

+ 4/EinglH +

Unser Zeichen : Our sign : Nuestra referencia :

EI ~ ErwerbslosenInitiative ~

c / o Erwerbslosenverband Deutschland e.V. i.Gr.

Randbemerkungen zu [Planspiel](#) Tag 9432 (HISTORY)

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...

Time is on my side, 1964, The Rolling Stones

Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Damen und Herren beim 'Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel' ...
Sehr geehrte/r Sachbearbeiter + Innen ...
Sehr geehrte Frau Lea-Marie Kramer von der Abteilung 4 Referat 42 ...
Sehr geehrte Frau Manuela Grunwald vom Referat 40 Fachbereich 40.1 ...
Soziale Teilhabe für einen so benannten behinderten Menschen !

'Soziale Teilhabe' !

Ich war ja auch über Monate hinweg in diesem Irrtum gefangen. Aber dieser Antrag 'Soziale Teilhabe' hat nun wirklich nichts, aber auch gar nichts, mit dieser 'Eingliederungshilfe' (EGH) zu tun. Insoweit bin ich da eigentlich zuversichtlich, dass letztendlich dann Sie, Frau Grunwald, bei all diesen 'Inkompetenzkompensierungskompetenzen' zuständig sind ... Fordern Sie einfach die Akte von Ihrer Kollegin, Frau Kramer, an. Welche so ja eigentlich schon vor langem wegen einer ganz grundsätzlichen Verweigerung etwaiger Hilfestellungen in ihrem Tätigkeitsbereich diese 'existenzsichernde Leistung' an Ihre Zuständigkeit weiter leiten musste !. Bekomme ich da noch rechtzeitig vor dem 20ten Januar 2027 einen schriftlichen Bescheid, mal ganz unabhängig davon, dass die Anspruchsvoraussetzungen und bestehenden Leistungsansprüche von Ihrer Behörde so bereits seit November 2020 einfach ignoriert wurden !

Verfahrensgegenstand:

Dringliche Aktualisierung der Bedarfe zur sozialen Teilhabe, Existenzsicherung und Daseinsvorsorge im Rahmen des laufenden Planspiels (Tag 9.432/13.497)

— Antrag auf einen rechtsmittelfähigen Bescheid zur
Abwendung verfassungswidriger Objektbildung —

• Kreative Planung • i Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •

— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :

: http://www.erwerbslosenverband.org :

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/kv-kusel_20260829_mahnung_eingliederungshilfe_soziale_teilhabe.pdf :



SOME RIGHTS RESERVED



SPEZIFIKATION DER DRINGLICHEN ANTRÄGE (ABSCHNITT D: SOZIALE TEILHABE)

Werte Damen vom Amt, sehr geehrte Frau Grunwald . . .

ich verweise auf unser gutes persönliches Einvernehmen bei unserem persönlichen Gesprächstermin Mitte Juli 2026 und halte mein Wort: Ich verschone Sie ab heute mit den sonst üblichen, seitenlangen verfassungsrechtlichen Ausführungen. Zugeben. Es wurden nun doch ein paar Seiten. Und Verfassungsrechtliches auch !

Ich nehme Bezug auf meinen Antrag auf Leistungen zur Sozialen Teilhabe vom 18.12.2025 (Eingang bei Ihrer Behörde nachweislich erfolgt). Bis zum heutigen Tag liegt mir weder ein rechtsfähiger Bescheid noch eine schriftliche Mitteilung über einen zureichenden Grund für die Verzögerung nach § 88 Abs. 1 Satz 2 SGG vor.

Die gesetzliche Sechsmonatsfrist für den Erlass eines Verwaltungsaktes ist seit Monaten abgelaufen. Ich fordere Sie hiermit letztmalig auf, meinen Antrag vollumfänglich zu bescheiden. Hierzu setze ich Ihnen eine Ausschlussfrist bis zum 15.09.2026.

Sollte mir bis zu diesem Tag kein rechtsmittelfähiger Bescheid zugegangen sein, werde ich ohne weitere Ankündigung Untätigkeitsklage beim zuständigen Sozialgericht erheben.

Zur Vermeidung des Rechtsstreits und zur Erfüllung Ihrer gesetzlichen Amtsermittlungspflicht (§ 20 SGB X) präzisiere ich die rechtliche und verfassungsrechtliche Begründung meines Antrags wie folgt:

1. Verfassungsrechtlicher Rahmen: Das psycho-sozio-kulturelle Existenzminimum
Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung (vgl. BVerfGE 125, 175; BVerfGE 132, 134) klargestellt, dass das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG nicht nur das physische Überleben, sondern explizit auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst.

Als Bezieher von Leistungen im Rentenalter nach dem SGB XII werde ich durch die unzureichende Bemessung der Regelsätze und das Fehlen einer einzelfallgerechten Bedarfsdeckung in die strukturelle Isolation gedrängt. Wenn der Staat den Zugang zu den dafür notwendigen Mitteln dauerhaft verweigert, verkehrt er den Bürger zum bloßen Objekt staatlichen Verwaltungshandelns. Dies verletzt die verfassungsrechtliche Objektformel des Bundesverfassungsgerichts.

2. Völkerrechtliche Bindung durch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Nach Art. 19 und Art. 27 der UN-BRK, die in Deutschland im Rang eines Bundesgesetzes steht und als Auslegungshilfe für das SGB IX herangezogen werden muss, haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf volle gesellschaftliche Integration und den Abbau von Barrieren. Die Versagung von Leistungen zur sozialen



Teilhabe, die diese Barrieren abbauen sollen, stellt eine systemische Diskriminierung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG dar.

3. Spezifischer, behinderungsbedingter Mehrbedarf bei Autismus-Spektrum-Störung (ASS)

Ich bin seit 11/2020 amtlich seitens des Landkreis Kusel anerkannter Mensch mit einer Behinderung, so vom Herrn Justiziar bzw. dem von Ihm dafür beauftragten Dienstleister diffamierend bezeichnet als 'schizotype Persönlichkeitsstörung' mit dem Hang oder auch Zwang eines 'wahnhaften Querulanten'?! Anzunehmend aber im Spektrum einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS), Schublade Asperger-Syndrom. Meine Barrieren sind im Gegensatz zu rein physischen Beeinträchtigungen unsichtbar, jedoch im Alltag massiv einschränkend.

Sie begründen einen unabweisbaren, behinderungsbedingten Mehrbedarf, der im Rahmen der Sozialen Teilhabe (§ 113 SGB IX) als Annexleistung oder im Wege des Ermessens (§ 99 Abs. 3 SGB IX) auszugleichen ist:

* **Kommunikation und digitale Teilhabe (Internet- und Providerkosten):**

Aufgrund meiner neurodivergenten Struktur ist der digitale Raum mein primäres, barrierefreies Medium zur sozialen Interaktion, Organisation von Selbsthilfe und Kommunikation mit Außenstehenden. Die Aufrechterhaltung digitaler Infrastrukturen (einschließlich E-Mail-Provider und domainspezifischer Sicherheitsstandards wie HTTPS) dient direkt dem Ausgleich kommunikativer Barrieren. Sie ist kein allgemeiner Lebensbedarf, sondern eine notwendige Kompensationsleistung meiner autismusbedingten Einschränkungen.

* **Mobilität** und Überwindung dörflicher Isolation (ÖPNV-Kosten/Fahrradreparatur):

Mein Wohnort Theisbergstegen führt aufgrund der mangelhaften ländlichen Infrastruktur zu einer totalen sozialen Deprivation. Zur Vermeidung einer psychischen und sozialen Verödung würde der regelmäßige, behinderungsbedingte Wechsel in urbane Räume (wie Berlin) anzunehmend fachärztlich indiziert werden und erscheint somit zwingend erforderlich, um meine psychosoziale Gesundheit aufrechtzuerhalten.

* **Kosten zur Realisierung geistigen Eigentums**

(Patentrechte/Botschaftstermine): Die Veräußerung bestehender Patentansprüche (u.a. Projekt Solaris / saudi-arabische Vertretung) stellt für mich den einzig gangbaren, verfassungsrechtlich geschützten Weg (Art. 14 GG) dar, mich dauerhaft aus der staatlichen Hilfebedürftigkeit herauszuwirtschaften. Die administrativ bedingten Reise- und Kommunikationskosten zur Wahrnehmung von Botschaftsterminen sind im Regelsatz nicht abgebildet und müssen als Leistung zur sozialen und wirtschaftlichen Teilhabe Berücksichtigung finden.

Um den Arena-Wechsel zur Amtshaftung und den Übergang der disziplinarischen Verantwortung nach § 36 BeamStG (Stufe 3 der Remonstrationspflicht) rechtssicher abzuwenden, beantrage ich also im Rahmen einer Ermessensreduzierung auf Null die sofortige, unbürokratische Entscheidung über folgende elementare Teilhabebedarfe:



1. Digitale Infrastruktur & Kommunikationspauschale (Teilhabe pp)

- * Gegenstand: Vollständige Kostenübernahme der monatlichen Aufwendungen für Telekommunikation, Provider-Gebühren (SSL-Ummeldung von HTTP auf HTTPS) und die Bereitstellung der 21 translationsrelevanten Webdomains des Bürgernetzes.
- * Bedarfshöhe: Festsetzung einer monatlichen Pauschale von 60,00 € rückwirkend ab Antragstellung.
- * Begründung: Diese digitalen Werkzeuge sind für einen Menschen im Autismus-Spektrum (ASS) kein Luxus, sondern die einzige funktionierende Brücke zur sozialen Interaktion und zur Realisierung autonomer Verwertungsbemühungen im Bereich des Open-Source-Patentmarketings.

2. Mobilitätspauschale zur Überwindung der dörflichen Isolation

- * Gegenstand: Übernahme der Kosten für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zur Sicherstellung der regionalen und überregionalen Mobilität.
- * Bedarfshöhe: 63,00 € monatlich.
 - Begründung: Jeder in der Diagnostik von adultem Autismus kompetente Facharzt wird bei meiner Person sicherlich bestätigen, dass die erzwungene ländliche Isolation im Landkreis ohne regelmäßigen Austausch im urbanen Raum (z. B. Berlin) zu einer irreparablen psychosozialen Verödung und bei mir sogar zu einer nahezu vollständigen Verblödung führt.
 - Mobilität ist der Kern aktiver gesellschaftlicher Teilhabe.

3. Renovierung & kindgerechte Ausstattung des Wohnraums

- * Gegenstand: Gewährung einer Beihilfe für die Renovierung der über drei Etagen verteilten Wohnräume sowie die Anschaffung einer adäquaten Erstausrüstung für das Gästezimmer im ersten Stock.
- * Bedarfsumfang: Anschaffung eines regulären Bettes (Ersatz für die unzumutbare Luftmatratze) sowie von blickdichten Vorhängen zum Schutz vor der nächtlichen Straßenbeleuchtung.
- * Begründung: Die Sicherstellung des sozio-kulturellen Existenzminimums umfasst das verfassungsmäßige Recht auf die Pflege familiärer Beziehungen. Der anstehende Besuch meines Sohnes, seiner Lebensgefährtin, und seiner im Februar geborenen Tochter erfordert eine menschenwürdige, reizarm gestaltete Unterkunft.

4. Kostenübernahme für wissenschaftliche Verwertungsbemühungen (Patent „Sand“)

Da das DPMA anscheinend beabsichtigt meiner Person wegen mangelnder „Verwertungsbemühungen“ die Verfahrenskostenhilfe auch bei anderen anhängigen 'Patentanmeldungen' zu entsagen komme ich ganz ernsthaft nicht darum herum, ebenso auch bei B.O.O.K. (Datenträger integriert in einem Papierformat) bzw. einem 'Spazierstockschläger', der Aufforderung dieser 'Bundesoberbehörde' mit seinem 'Beschwerdemanagement' zu entsprechen. Und Entsprechendes dann bei Ihnen zu beantragen !

- * Gegenstand: Übernahme der Fahrt- und Aufenthaltskosten (jeweils 4 Tage) für die



zwingend erforderliche Konsultation der Forschungsinstitute (Fraunhofer-Institut Schmalleberg / Max-Planck-Institut Dresden).

* Zweck: Fachliche Validierung des am 09.05.2026 beim DPMA eingereichten provisorischen Patentantrags „Sand & Solaris“ (Modifikation von Wüstensand als Baustoff / Geoengineering 2.0 gegen die Desertifikation).

* Dringlichkeit: Das provisorische Patent läuft unter einer harten Jahresfrist am 08.05.2027 ab. Es verbleiben exakt 250 Tage zur Spezifikation. Da klassisches Crowdfunding im System der Grundsicherung durch die rechtswidrige Anrechnung als Einkommen (faktische Enteignung) blockiert ist, hat die Behörde die notwendigen Mittel als Beihilfe, ersatzweise als rückzahlbares Darlehen, bereitzustellen, um den Verbleib dieser Schlüsseltechnologie in der deutschen Volkswirtschaft zu sichern.

FORDERUNG ZUR VERFAHRENSWEISE (FAZIT)

Die über 25 Jahre andauernde behördliche Praxis, berechnete Teilhabeanträge durch das Verschieben unbestimmter Rechtsbegriffe (§ 99 SGB IX) in unverbindliche „Kann-Leistungen“ umzudeuten, ist spätestens mit der aktenkundigen Kenntnis der existenziellen und zahnmedizinischen Notlagen durchbrochen.

Ich fordere Sie daher höflich, aber bestimmt auf:

1. Erlassen Sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen einen schriftlichen, detailliert begründeten und somit rechtsmittelfähigen Bescheid über die oben genannten Positionen, welchen ich der DGB Rechtsschutz GmbH (Frau Dr. Böttner, Kaiserslautern) und dem ver.di-Rechtsschutz zur Überprüfung vorlegen kann.
2. Leiten Sie diese Eingabe im Rahmen der behördlichen Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung (§ 9 VwVfG) unverzüglich an den Justiziar, Herrn Ass. jur. Peter Simon, sowie den Landrat weiter, sofern interne Zuständigkeitskompetenzen berührt sind.
3. Bestätigen Sie mir zeitnah einen so von mir vorgeschlagenen „Runden Tisch“ (da kommt noch 'ne Mail) in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung unter Hinzuziehung von Frau Claudia Dürnberger (EUTB Kusel) als unabhängige Beraterin, um diese verfahrensrechtliche Sackgasse im Konsens zu verlassen.

Hochachtungsvoll + MfG
Arno Wagener

: **PS** : Frau Grunwald. Die Länge des Schriftsatz war einfach nicht zu vermeiden. Und da sich sowieso das SG damit beschäftigen wird auch diese §§ nicht. + Sorry !.